

Finanzreglement der Gemeinde Binningen

vom 19. Februar 2001

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
A.	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	<p>Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinde Binningen zum Zweck der optimalen Erfüllung der Gemeindeaufgaben.</p> <p>² Dieses Reglement gilt insbesondere auch für interkommunale Anstalten und Zweckverbände.</p> <p>³ Für öffentliche und private Organisationen, die im Wesentlichen mit Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.</p> <p>⁴ Organisationen, die von der Gemeinde Subventionsbeiträge erhalten, haben auf Anfrage hin dem Gemeinderat ihre Abschlussunterlagen einzureichen.</p>	<p>Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Gemeinde Binningen zum Zweck der optimalen Erfüllung der Gemeindeaufgaben.</p> <p>² Dieses Reglement gilt insbesondere auch für interkommunale Anstalten und Zweckverbände.</p> <p>³ Für öffentliche und private Organisationen, die im Wesentlichen mit Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.</p> <p>⁴ Organisationen, die von der Gemeinde Subventionsbeiträge erhalten, haben auf Anfrage hin dem Gemeinderat ihre Abschlussunterlagen einzureichen.</p>	Der Begriff Rechnungswesen wird durch den Begriff Rechnungslegung ersetzt.
§ 2	<p>Planungsinstrumente</p> <p>¹ Die Finanzplanung umfasst folgende Planungsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den achtjährigen Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan (SEF) gemäss § 25 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung. b) Das vierjährige Legislaturprogramm gemäss § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung. 	<p>Planungsinstrumente</p> <p>¹ Der Finanzplan umfasst folgende Planungsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den fünfjährigen Aufgaben- und Finanzplan gemäss § 157c Gemeindegesetz inkl. Budget. b) Das vierjährige Legislaturprogramm gemäss § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung. <p>² Im Übrigen gelten § 157c des Gemeindegesetzes</p>	<p>Das Budget wurde als Planungsinstrument hinzugefügt.</p> <p>Der Strategische Aufgaben- und Finanzplan gemäss GO wird seit längerem nicht 8-jährig erstellt, daher Anpassung an Kantonales Recht. In der GO-Revision ist der SEF wie vorgesehen daher aufzuheben.</p> <p>Die Gemeindefinanzverordnung wurde</p>

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>² Im Übrigen gelten § 157 c des Gemeindegesetzes und § 25 der Gemeindefinanzverordnung.</p> <p>³ Die vorstehenden Planungsinstrumente werden jährlich angepasst. Sie bilden eine Grundlage für die jährliche Prüfung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets.</p>	<p>und § 25 der Gemeinderechnungsverordnung.</p> <p>³ Die vorstehenden Planungsinstrumente werden jährlich angepasst. Sie bilden eine Grundlage für die jährliche Prüfung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets.</p>	<p>ersetzt durch die Gemeinderechnungsverordnung vom 14.2.2012 (Stand 1. Januar 2015).</p>
§ 3	<p>Globalbudgetierung Es gilt der Grundsatz der Globalbudgetierung.</p>	<p>Globalbudgetierung Es gilt der Grundsatz der Globalbudgetierung.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
B.	<p>Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens</p>	<p>Grundsätze des Finanzhaushalts und der Rechnungslegung</p>	<p>Der Begriff Rechnungswesen wird durch den Begriff Rechnungslegung ersetzt.</p>
§ 4	<p>Grundsätze des Finanzhaushalts</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen von § 41 der Gemeindeordnung zu führen.</p> <p>² Die Finanzpolitik soll auf eine tiefe Steuerbelastung hinwirken.</p> <p>³ Die Finanzpolitik ermöglicht ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot und schafft gute Rahmenbedingungen für Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen.</p>	<p>Grundsätze des Finanzhaushalts</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen von § 41 bis § 41c der Gemeindeordnung zu führen.</p> <p>² Die Finanzpolitik soll auf eine tiefe Steuerbelastung hinwirken.</p> <p>³ Die Finanzpolitik ermöglicht ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot und schafft gute Rahmenbedingungen für Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen.</p>	<p>Abs. 1: s. Beilage Synopse GO.</p>
§ 5	<p>Ausgaben</p> <p>¹ Alle Ausgaben der Gemeinde sind im Sinn des effizienten und effektiven Einsatzes der Steuermittel periodisch auf ihre Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit zu überprüfen.</p> <p>² Neue Ausgaben im Rahmen der autonomen Gemeindeaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Folgekosten müssen vollständig dargelegt werden.</p> <p>³ Beiträge an öffentliche und private Organisationen sollen die möglichst zweckmässige und kostengüns-</p>	<p>Ausgaben</p> <p>¹ Alle Ausgaben der Gemeinde sind im Sinn des effizienten und effektiven Einsatzes der Steuermittel periodisch auf ihre Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit zu überprüfen.</p> <p>² Ungebundene Ausgaben im Rahmen der autonomen Gemeindeaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Folgekosten müssen vollständig dargelegt werden.</p> <p>³ Beiträge an öffentliche und private Organisationen sollen die möglichst zweckmässige und kostengüns-</p>	<p>Abs. 2: „Ungebundene Ausgaben“ statt neue Ausgaben.</p>

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	tige Zielerfüllung fördern. Sie sind zeitlich zu befristen.	tige Zielerfüllung fördern. Sie sind zeitlich zu befristen.	
§ 6	Einforderung von Beiträgen Der Gemeinderat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Beiträge, insbesondere Subventionen des Kantons und des Bundes, effektiv eingefordert werden.	Einforderung von Beiträgen Der Gemeinderat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Beiträge, insbesondere Subventionen des Kantons und des Bundes, effektiv eingefordert werden.	Keine Änderungen.
§ 7	Aufbau des Rechnungswesens ¹ Es werden der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung geführt. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. ² Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Gemeinderat oder der Einwohnerrat die Erstellung einer Vollkostenrechnung verlangen.	Aufbau der Rechnungslegung ¹ Es werden das Budget inklusive insbesondere der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Jahresrechnung inklusive insbesondere der Erfolgs- und Investitionsrechnung und Bilanz geführt. Die Einzelheiten werden in der Gemeinderechnungsverordnung geregelt. ² Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Gemeinderat oder der Einwohnerrat die Erstellung einer Vollkostenrechnung verlangen.	Die Änderung bezieht sich auf die Begriffe «Rechnungslegung» statt Rechnungswesen, «Budget» statt Voranschlag, «Erfolgsrechnung» statt Laufende Rechnung und «Bilanz» statt Bestandsrechnung. Der Begriff der Verwaltungsrechnung existiert nicht mehr.
C.	Organe und Kompetenzen		
§ 8	Finanzkompetenz des Gemeinderates (§ 44 GO) ¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags über die folgenden Beträge beschliessen: <ul style="list-style-type: none"> a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der maximalen Höhe von 1 % der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. Neue Ausgaben im Einzelfall: in der maximalen Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung des vergangenen Jahres. b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr. 	Finanzkompetenz des Gemeinderates ¹ Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.	Redundanz zu § 44 GO

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.</p> <p>² Als neue Ausgaben gelten auch Budgetüberschreitungen, sofern sie nicht gebundene Ausgaben sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anders lautender Zuständigkeitsregelung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Voranschlags beschlossenen Beträge.</p>	<p>² Als ungebundene Ausgaben gelten auch Budgetüberschreitungen, sofern sie nicht gebundene Ausgaben sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anders lautender Zuständigkeitsregelung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Budgets beschlossenen Beträge.</p>	<p>Abs. 2: ungebunden statt neu.</p>
§ 8a	<p>§ 8a Zuständigkeiten des Gemeinderates im Bereich Immobilien</p> <p>Der Gemeinderat übt seine Kompetenz im Rahmen von § 44 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Gemeindeordnung Binningen unter Vorbehalt von §§ 8b und 8c aus.</p>		<p>Anpassungen gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2020.</p>
§ 8b	<p>§ 8b Erwerb und Veräusserung von Immobilien</p> <p>Der Gemeinderat betreibt eine aktive Bodenpolitik und fördert den Erwerb von Immobilien.</p>		<p>Anpassungen gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2020.</p>
§ 8c	<p>§ 8c Veräusserungseinschränkung</p> <p>¹ Gemeindeeigene Immobilien, die in der Gemeinde Binningen liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.</p> <p>² Zulässig ist eine Veräusserung, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ausfällt.</p> <p>³ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb derselben Bauzone und Immobilien ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>⁴ Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derje-</p>		<p>Anpassungen gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2020.</p>

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	nigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht werden dabei nicht berücksichtigt.		
§ 9	Finanzkompetenzen der übrigen Exekutivbehörden (§ 6 VOR) Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Schulpflege, der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde die dazugehörige Finanzkompetenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.	Ausgabenzuständigkeit der übrigen Exekutivbehörden Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird dem Schulrat und der Sozialhilfebehörde die dazugehörige Ausgabenzuständigkeit zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.	Zitat VOR in der Marginalie wird gestrichen. Schulrat (statt Schulpflege). Sozialhilfebehörde (statt Fürsorgebehörde). Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr, KESB hat Ausgabenzuständigkeit gestützt auf übergeordnetes Recht. Redaktionelle Änderung: statt „Finanzkompetenz“ neu „Ausgabenzuständigkeit“ (§ 161 GG).
§ 10	Finanzkompetenzen der Verwaltung (§ 7 VOR) ¹ Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Verwaltung die dazugehörige Finanzkompetenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert. ² Ausserhalb der Globalbudgets, im Rahmen des Kontenplans steht dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin, den Abteilungsleitungen und den operativen Ressortleitungen für Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets im Einzelfall eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.— zu.	Ausgabenzuständigkeit der Verwaltung ¹ Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Verwaltung die dazugehörige Ausgabenzuständigkeit zum Vollzug der Globalbudgets delegiert. ² Ausserhalb der Globalbudgets, im Rahmen des Kontenplans steht dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin, den Abteilungsleitungen und den operativen Ressortleitungen für Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets im Einzelfall eine Ausgabenzuständigkeit von CHF 5000 zu.	Zitat VOR in der Marginalie wird gestrichen. Redaktionelle Änderung: statt „Finanzkompetenz“ neu „Ausgabenzuständigkeit“ (§ 161 GG).
§ 11	Visumskompetenzen ¹ Alle von der Gemeinde zu bezahlenden Rechnungen sind von der zuständigen Abteilungsleitung und von der Person, die den Auftrag erteilt hat, zu visie-	Visumskompetenzen ¹ Alle von der Gemeinde zu bezahlenden Rechnungen sind von der zuständigen Abteilungsleitung und von der Person, die den Auftrag erteilt hat, zu visie-	Keine Änderung.

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>ren.</p> <p>² Die Visumsregelungen innerhalb der Abteilungen sind schriftlich festzuhalten und vom Gemeindeverwalter oder von der Gemeindeverwalterin zu genehmigen.</p>	<p>ren.</p> <p>² Die Visumsregelungen innerhalb der Abteilungen sind schriftlich festzuhalten und vom Verwaltungsleiter oder von der Verwaltungsleiterin zu genehmigen.</p>	
D.	Budget, Änderungen des Steuerfusses	Budget, Änderungen des Steuerfusses	
§ 12	<p>Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und leitet diesen mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Der Voranschlag wird bis spätestens Ende September direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.</p> <p>² Bis spätestens Ende Mai erlässt der Gemeinderat zuhanden der am Budget beteiligten Verwaltung, Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen verbindliche Richtlinien. Er unterbreitet diese der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt allen am Budgetprozess Beteiligten rechtzeitig und nach einheitlichen Grundsätzen die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abteilungen erstellen eine Aufwand- und Ertragsprognose und berechnen damit die für ihre Produktegruppen erforderlichen Globalbudgets.</p> <p>⁴ Private Organisationen müssen ihre Beitragsgesuche bis zum von der Verwaltung festgesetzten Termin einreichen und unter Beilage des laufenden und</p>	<p>Budget</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und leitet dieses mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Das Budget wird bis spätestens Ende September direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.</p> <p>² Bis spätestens Ende Mai erlässt der Gemeinderat zuhanden der am Budget beteiligten Verwaltung, Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen verbindliche Richtlinien. Er unterbreitet diese der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt allen am Budgetprozess Beteiligten rechtzeitig und nach einheitlichen Grundsätzen die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abteilungen erstellen eine Aufwand- und Ertragsprognose und berechnen damit die für ihre Produktegruppen erforderlichen Globalbudgets.</p> <p>⁴ Private Organisationen müssen ihre Beitragsgesuche bis zum von der Verwaltung festgesetzten Termin einreichen und unter Beilage des laufenden und</p>	<p>Der Begriff «Voranschlag» wird durch den Begriff «Budget» ersetzt.</p>

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	des kommenden Budgets sowie der Rechnung und der Bilanz des Vorjahres.	des kommenden Budgets sowie der Rechnung und der Bilanz des Vorjahres.	
§ 13	<p>Inhalt des Globalbudgets</p> <p>¹ Im Rahmen der Globalbudgetierung sind verwandte Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst, die einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der laufenden Rechnung entsprechen müssen.</p> <p>² Pro Produktgruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, welcher die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Leistungsmengen enthält. Die Globalbudgets führen den für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen finanziellen Aufwand und den Ertrag pro Produktgruppe auf. Die daraus resultierenden Nettokosten werden als Globalkredit bezeichnet.</p> <p>³ Die Form der Globalbudgetierung gilt für den Voranschlag und die Jahresrechnung. Umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil gemäss § 35 Abs. 1 der Gemeindefinanzverordnung in der Form des Kontenplans zu beschliessen.</p> <p>⁴ Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Globalbudgetierung nach § 33 der Gemeindefinanzverordnung.</p>	<p>Inhalt des Globalbudgets</p> <p>¹ Im Rahmen der Globalbudgetierung sind verwandte Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst, die einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung entsprechen müssen.</p> <p>² Pro Produktgruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, welcher die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Leistungsmengen enthält. Die Globalbudgets führen den für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen finanziellen Aufwand und den Ertrag pro Produktgruppe auf. Die daraus resultierenden Nettokosten werden als Globalkredit bezeichnet.</p> <p>³ Die Form der Globalbudgetierung gilt für das Budget und die Jahresrechnung. Umfassen diese nicht die ganze Erfolgsrechnung ist der restliche Teil gemäss § 35 Abs. 1 der Gemeindefinanzverordnung in der Form des Kontenplans zu beschliessen.</p> <p>⁴ Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Globalbudgetierung nach § 52 der Gemeindefinanzverordnung.</p>	<p>Der Begriff «Laufende Rechnung» wird durch den Begriff «Erfolgsrechnung» ersetzt.</p> <p>Der Begriff «Voranschlag» wird durch den Begriff «Budget» ersetzt. Der Begriff «Laufende Rechnung» wird durch den Begriff «Erfolgsrechnung» ersetzt.</p> <p>Aus der Gemeindefinanzverordnung wurde die Gemeindefinanzverordnung. Der Inhalt der Globalbudgets findet sich in § 52 der Gemeindefinanzverordnung.</p>
§ 14	<p>Vollzug des Globalbudgets</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der Leistungsaufträge.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der vom Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsver-</p>	<p>Vollzug des Globalbudgets</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der Leistungsaufträge.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der vom Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsver-</p>	Keine Änderung.

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	einbarungen.	einbarungen.	
§ 15	Budgetübertragung (§ 42 GO) ¹ Der Gemeinderat kann nicht oder teilweise ausgegebene Beträge des Voranschlags in begründeten Fällen noch während sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgeben.		Der § 15 entfällt, da gemäss HRM 2 keine Budgetübertragungen von einem Jahr ins nächste Jahr möglich sind.
§ 16	Budgetüberschiebungen (§ 42 GO) ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlags der Laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. ² Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontenplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und –leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 selbständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontenplanfunktion, höchstens aber CHF 50'000.—jährlich, vorzunehmen. ³ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.	Budgetverschiebungen ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Budgets der Erfolgsrechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. ² Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontenplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und –leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontenplanfunktion, höchstens aber CHF 50 000 jährlich, vorzunehmen. ³ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.	Der Begriff «Voranschlag» wird durch den Begriff «Budget» und der Begriff «Laufende Rechnung» durch den Begriff «Erfolgsrechnung» ersetzt.
§ 16 ^{bis}	Änderung Steuerfuss ¹ Eine Änderung des Steuerfusses durch den Einwohnerrat gemäss § 22 lit. c der Gemeindeordnung benötigt eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der stimmenden Einwohnerratsmitglieder. ² Die Abänderung der vorgenannten Bestimmung bedarf ebenfalls des nämlichen qualifizierten Stimmenmehr.	Änderung Steuerfuss ¹ Eine Änderung des Steuerfusses durch den Einwohnerrat gemäss § 22 lit. c der Gemeindeordnung benötigt eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der stimmenden Einwohnerratsmitglieder.	Abs. 1: Diese Bestimmung ist mit Blick auf die Defizitbeschränkung relevant.
E.	Rechnung	Rechnung	
§ 17	Jahresrechnung	Jahresrechnung	

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>¹ Die vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung des vergangenen Jahres wird jeweils bis spätestens Ende April zuhanden des Einwohnerrates direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zugeleitet.</p> <p>² Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen, als Einlage in den Kulturfonds oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.</p>	<p>¹ Die vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung des vergangenen Jahres wird jeweils bis spätestens Ende April zuhanden des Einwohnerrates direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zugeleitet.</p> <p>² Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung wird als Einlage in den Bilanzüberschuss verwendet.</p> <p>³ Aufgrund der Defizitbeschränkung gemäss § 41a Gemeindeordnung erübrigt sich die Bildung von Vorfinanzierungen oder die Bildung einer finanzpolitischen Reserve.</p> <p>⁴ Sollte es zu einem Bilanzfehlbetrag kommen, so ist nach § 17 Gemeinderechnungsverordnung vorzugehen.</p>	<p>Den Kulturfonds gibt es nicht mehr. Zusätzliche Abschreibungen sind in diesem Zusammenhang nicht mehr zulässig. Auch schliessen sich Schuldentilgung und Einlage in das Eigenkapital oder in Vorfinanzierungen nicht aus. Die Schuldentilgung wird nicht mit dem Ertragsüberschuss gemacht, sondern wenn genügend Liquidität vorhanden ist.</p> <p>Auf finanzpolitische Instrumente wird im Rahmen der Defizitbeschränkung verzichtet.</p>
§ 18	<p>Nachtragskredit</p> <p>¹ Werden im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeeinflussbaren Umständen in der Laufenden Rechnung mehr finanzielle Mittel benötigt als bewilligt wurden und ist eine Budgetverschiebung gemäss § 16 nicht möglich, so beschliesst der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss § 8 über die nachträgliche Erhöhung des Budgets.</p> <p>² In den übrigen Fällen stellt der Gemeinderat der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu Handen des Einwohnerrats Antrag für Nachtragskredite.</p>	<p>Nachtragskredit</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Budgetverschiebung gemäss § 16 und seiner eigenen Finanzkompetenz stellt der Gemeinderat der Geschäftsprüfungs- und Rechnungscommission zu Handen des Einwohnerrats Antrag für Nachtragskredite, wenn im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhergesehenen oder unbeeinflussbaren Umständen in der Erfolgsrechnung mehr finanzielle Mittel benötigt werden als bewilligt wurden.</p> <p>²</p> <p>³ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens der Investitionsrechnung, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist dem Einwohnerrat ohne Verzug ein Nachtragskredit zu beantragen.</p>	<p>Der Begriff «Laufende Rechnung» wird durch den Begriff «Erfolgsrechnung» ersetzt.</p> <p>Formulierung analog § 162 GG, Abs. 1 und 2 zusammengefasst, Abs. 3 neu = § 20 alt.</p> <p>Abs. 1 betrifft die Erfolgsrechnung Abs. 2 wird gestrichen (Ziffer bleibt) Abs. 3 betrifft die Investitionsrechnung</p>

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 19	<p>Dringlicher Nachtragskredit</p> <p>¹ Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, so kann der Gemeinderat die Ausgabe vornehmen, auch wenn die Höhe seine Finanzkompetenz übersteigt.</p> <p>² Solche Ausgaben sind unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes im Nachtragskreditbegehren besonders zu bezeichnen.</p>	<p>Dringlicher Nachtragskredit</p> <p>¹ Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, so kann der Gemeinderat die Ausgabe vornehmen, auch wenn die Höhe seine Finanzkompetenz übersteigt.</p> <p>² Solche Ausgaben sind unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes im Nachtragskreditbegehren besonders zu bezeichnen.</p>	Keine Änderung.
§ 20	<p>Zusatzausgaben</p> <p>¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens der Investitionsrechnung, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist dem Einwohnerrat ohne Verzug ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>		Neu § 18 Abs. 3.
§ 21	<p>Controlling</p> <p>¹ Das Controlling wird in § 20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements geregelt.</p> <p>² Der Gemeinderat wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert.</p>	<p>Controlling</p> <p>¹ Das Controlling wird in § 20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements geregelt.</p> <p>² Der Gemeinderat wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert.</p>	Keine Änderung.
§ 22	<p>Inventare</p> <p>Die Verwaltung führt Inventare für sämtliche Vermögenswerte der Einwohnergemeinde.</p>	<p>Inventare</p> <p>Die Verwaltung führt Inventare für sämtliche Vermögenswerte der Einwohnergemeinde.</p>	Keine Änderung.
F.	<p>Sonderfinanzierung</p>	<p>Sonderfinanzierung</p>	Keine Änderung.
§ 23	<p>Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung.</p> <p>² Als Spezialfinanzierungen werden geführt:</p>	<p>Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung.</p> <p>² Als Spezialfinanzierungen werden geführt:</p>	Begriffliche Änderung: Statt Grossgemein-schaftsanlage heisst der Begriff neu Kabel-netz.

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	a) die Wasserversorgung b) die Abwasserbeseitigung c) die Abfallbeseitigung d) die Grossgemeinschaftsantennenanlage ³ Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.	a) die Wasserversorgung b) die Abwasserbeseitigung c) die Abfallbeseitigung d) das Kabelnetz ³ Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.	
§ 24	Vorfinanzierungen ¹ Für künftige, besonders bezeichnete Investitionsvorhaben können Mittel als Vorfinanzierungen bestimmt werden, sofern dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht. ² Die Vorfinanzierung ist spätestens aufzulösen, wenn das Vorhaben realisiert ist. Die Auflösung erfolgt mittels zusätzlicher Abschreibungen.		Entfällt. Ist unter HRM2 geregelt. Im Rahmen der Defizitbeschränkung soll auf finanzpolitische Instrumente verzichtet werden.
§ 24 ^{bis}		Neu: Fremdkapital ¹ Um beschlossene Investitionen zu tätigen, darf Fremdkapital aufgenommen werden. ² Jede Fremdkapitalaufnahme muss mit einem Abzahlungsplan verbunden sein. Die Abzahlungsdauer darf nicht länger als die jeweilige Abschreibungsdauer der Investition betragen.	1 Steuerprozent ergibt aktuell 1,3 Mio. Franken; Bei heutigem Zinsniveau von 1 % ergibt sich eine Kreditsumme von 130 Mio. Franken. Bei einem Zinsniveau von 5 % würde sich eine Kreditsumme von 26 Mio. Franken ergeben. Mit den Investitionsvorlagen wird dem Einwohnerrat auch die Art der Finanzierung unterbreitet.
§ 25	Selbstfinanzierung ¹ Die Selbstfinanzierung gemäss § 41 der Gemeindeordnung entspricht dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Cash Flow und dem Nettobetrag der steuerfinanzierten Investitionen.		

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>² Für die Berechnung der Selbstfinanzierung errechnet sich der Cash Flow wie folgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ergebnis der Erfolgsrechnung b) Plus ordentliche Abschreibungen c) Plus zusätzliche Abschreibungen <p>³ Die Selbstfinanzierung gemäss § 41 der Gemeindeordnung wird im Anhang zur Jahresrechnung und zum Budget separat ausgewiesen. Ihre Berechnung im Jahresabschluss ist durch die externe Revisionsstelle gemäss § 36 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats zu prüfen.</p>		
§ 26	<p>Fondsarten</p> <p>¹ Als Fonds werden geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten gemäss § 19 Abs. 1 lit. a der Gemeindefinanzverordnung, b) die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gemäss § 19 Abs. 1 lit. b der Gemeindefinanzverordnung, c) der Kulturfonds <p>² Die Fonds werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.</p>	<p>Fondsarten</p> <p>¹ Als Fonds werden geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten gemäss § 22 Abs. 2 lit. a der Gemeinderechnungsverordnung, b) die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gemäss § 22 Abs. 2 lit. b der Gemeinderechnungsverordnung c) Binninger Fonds d) Energiefonds <p>² Die Fonds werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.</p>	<p>Der Kulturfonds wurde aufgehoben. Aus der Gemeindefinanzordnung wurde die Gemeinderechnungsverordnung. In der Gemeinderechnungsverordnung ist es § 22, der sich mit den Fonds befasst.</p>
§ 27	<p>Kulturfonds</p> <p>¹ Der Kulturfonds enthält finanzielle Mittel zur Förderung, Unterstützung und Finanzierung von besonderen kulturellen Projekten.</p> <p>² Der Kulturfonds wird gespeist durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einlagen der Gemeinde gemäss Beschlüssen des Einwohnerrates bis zu einem Fondsbeitrag von max. CHF 250'000.--, 		<p>Den Kulturfonds gibt es nicht mehr.</p>

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	b) Spenden und Beiträge, c) Zinserträge 3 Der Gemeinderat beschliesst über die Verwendung dieser Fondsmittel bis zum Betrag von CHF 50'000.—im Einzelfall und bis zu CHF 100'000.—insgesamt pro Jahr. Über weitergehende Fondsentnahmen hat der Einwohnerrat zu beschliessen.		
G.	Stiftungen und Legate	Legate und Zuwendungen	
§ 28	Stiftungen ¹ Stiftungen sind einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmassen, welche entweder durch öffentliche Beurkundung oder letztwillige Verfügung errichtet werden und im Handelsregister eingetragen sind. ² Der Gemeinderat wacht über die zweckmässige Verwendung des Vermögens von Stiftungen, die gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen vom 21. Dezember 1993 der Aufsicht der Gemeinde unterstehen. Dem Gemeinderat sind jährlich die Jahresrechnung und der Jahresbericht mit Auskunft über die verwendeten Mittel zur Genehmigung zu unterbreiten.		Die Definition von Stiftungen ergibt sich aus dem ZGB. Die Aufsicht über die Stiftungen steht der Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) zu.
§ 29	Legate ¹ Legate sind die von Todes wegen vermachten Vermögenswerte. ² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binnigen errichteten Legate. ³ Die Legate werden in der Jahresrechnung beson-	Legate ¹ Legate sind die von Todes wegen vermachten Vermögenswerte. ² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binnigen errichteten Legate. ³ Die Legate werden in der Jahresrechnung beson-	Keine Änderung.

Art.	Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	ders ausgewiesen.	ders ausgewiesen.	
§ 30	Zuwendungen ¹ Zuwendungen sind die unentgeltlich übereigneten Vermögenswerte. ² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binnigen errichteten Zuwendungen. ³ Die Zuwendungen werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.	Zuwendungen ¹ Zuwendungen sind die unentgeltlich übereigneten Vermögenswerte. ² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binnigen errichteten Zuwendungen. ³ Die Zuwendungen werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.	Keine Änderung.
H.	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	
§ 30a	Übergangsbestimmung Die Bestimmungen gemäss §§ 8a, 8b und 8c treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.		
§ 31	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.	Siehe Änderungstabelle.